



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0599/2017		Datum: 22.09.2017	
Verfasser: Dezernat 4		Az.:	
Betreff:			
Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung im Produkt 5112 "Geoinformation"			
Gremienweg:			
02.11.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
23.10.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- a) stimmt im Haushaltsjahr 2017 im Produkt 5112 „Geoinformation“, Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen und Verkehr“, der Bewilligung einer unerheblichen überplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von jeweils 16.400 Euro, Zeile 18 „Sonstige laufende Aufwendungen“ (Ergebnishaushalt) und Zeile 16 "Sonstige laufende Auszahlungen" (Finanzhaushalt), zu;
bei gleichzeitiger Deckung in gleicher Höhe aus Mehrerträgen/-einzahlungen aus der Gewerbesteuer, Produkt 6111, Teilhaushalt 11 „Zentrale Finanzdienstleistungen“.
- b) ist damit einverstanden, dass im Haushaltsjahr 2017 weitere Zahlungsverpflichtungen mit Wirksamkeit in 2018 durch Auftragsvergabe eingegangen werden dürfen, die sich wie folgt im Haushalt 2018 auswirken werden: Ergebnishaushalt: Aufwendungen: 65.600 Euro, Finanzhaushalt: Auszahlungen: 65.600 Euro.

Begründung:

Die BauGB-Novelle (§6a und §10a BauGB) vom Mai 2017 verlangt die digitale Bereitstellung der im Entwurf befindlichen sowie der rechtskräftigen Bauleitplanungen (Bebauungspläne und Flächennutzungsplan) im Internet. Diese sollen über ein Landesportal verfügbar gemacht werden.

Das Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement beabsichtigt dieser gesetzlichen Vorgabe durch den Betrieb von Online-Diensten nachzukommen, welche anschließend im Portal des Landes registriert und (zusätzlich zu dem geportal.koblenz.de) dort bereitgestellt werden.

Die Erstellung der o. g. Dienste wird einhergehen mit der Implementierung des geportal.koblenz.de, welches gleichzeitig die neue städtische Plattform für die Präsentation (intern/extern) des amtlichen Stadtplans und anderer Karten und Pläne (aus Statistik, Umwelt, etc.) von Koblenz sein wird. Dieses Vorgehen ist mit dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung (Federführung im Bereich Bauleitplanung) abgestimmt.

Ein entsprechendes Auswahlverfahren lief vom Oktober 2016 bis zum Februar 2017. Aus den vier Anbietern, die Ihre Softwarelösungen im Baudezernat unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten

ten, des IT-Managements sowie des EDV-Koordinators des FB04 präsentierten, ging keine geeignete Firma hervor. Das Rechnungsprüfungsamt stimmte sowohl dem Verfahrensbeginn (Vermerk vom Juli 2016) der Beendigung ohne Ergebnis, der anschließenden freihändigen Vergabe und dem Einsatz von Open-Source-Software (Vermerk vom Februar 2017) zu.

Nach den Erkenntnissen aus den o. g. Präsentationen im Baudezernat wurde erneut recherchiert und ein weiterer Anbieter ausfindig gemacht und angefragt: die Fa. terrestris GmbH & Co. KG aus Bonn. Deren Vorstellung am 16. Mai 2017 (hier wurden die gleichen Beteiligten wie in den vorhergegangenen Präsentationen angefragt) überzeugte hinsichtlich ihrer vorgestellten Lösung und dem bestehenden Know-How auf dem Gebiet Open-Source.

Diese Software ist kein Investitionsgut. Das vorliegende Angebot besteht aus der modulweisen Summierung von Kosten für die erforderlichen Personentage. Der große Vorteil an dieser Verfahrensweise ist, dass keinerlei Bindung an einen Softwarehersteller besteht, da auch andere Dienstleister die Module pflegen oder erweitern können.

Die Zahlungsmodalitäten sehen vor, dass bei der Beauftragung der Programmierdienstleistung in 2017 Kosten i. H. v. 20 v. H. der Gesamtsumme anfallen. In 2018 werden zwei weitere Teilzahlungen i. H. v. jeweils 40 v. H. fällig werden. Der Gesamtauftrag soll im Haushaltsjahr 2017 erteilt werden.

zu a)

Nach § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Das dringende Bedürfnis ergibt sich aus der o.a. Begründung (Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aus der BauGB-Novelle 2017).

Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe durch Mehrerträge/-einzahlungen aus der Gewerbesteuer, Produkt 6111, Teilhaushalt 11 „Zentrale Finanzdienstleistungen“.

zu b)

Verpflichtungen, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren führen, werden im Investitionshaushalt über die "Verpflichtungsermächtigung" abgewickelt. Dieses Instrumentarium findet nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften im konsumtiven Haushalt **keine** Anwendung.

Da es sich bei der vorliegenden Zahlungsverpflichtung für 2018 in einer Größenordnung in Höhe von 65.600 Euro nicht mehr um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist eine Entscheidung des Stadtrates erforderlich. Diese Mittel werden in der Folge im Haushaltsplan 2018 bereitgestellt.

Anlage/n:

Historie: